

Text:

Im Geltungsbereich gilt über die Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift hinaus folgendes:

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 Bau NVO

Dach: Satteldach, Dachneigung 1:2 ; keine Dachaufbauten
keine Dacheinschnitte

Einfriedigung: zulässig nur im Bereich der 2 geschossigen Einzel-,
Doppelhäuser und Hausgruppen in Form von Sträuchern
und Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO

V₁ Netzstation der TWS AG

V₂ Netz- und Gasdruckreglerstation der TWS AG

Hinweise:

Innerhalb der Verkehrsfläche gelten die eingetragenen Höhen für die im Lageplan bezeichneten Punkte. Die in der Straßenachse mit dem Zusatz „A“ eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante.

Die gestrichelt dargestellte Aufteilung der Verkehrsfläche - sowie die dazugehörigen Maße - sind Richtlinie. Das gilt auch für die im Plan enthaltenen doppel­linig gezeichneten - vorhandenen Bordsteinkanten.